



Hubarbeitsbühnenbedienern - jährliche Unterweisung

Hubarbeitsbühnenbediener müssen jährlich unterwiesen werden. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Unfallverhütung beinhalten eine Unterweisung aller Bediener von Hubarbeitsbühnen nach DGUV Grundsatz 308-008 (BGG 966), DGUV Vorschrift 1 (BGV A1), DGUV Grundsatz 309-003 (BGG 921), DGUV Regel 100-500 (BGR 500); BetrSichV., Arbeitsschutzgesetz.

Inhalte

- rechtliche Grundlagen
- Vorschriften und Verantwortung
- Aufbau und Funktion von Hubarbeitsbühnen
- Standsicherheit
- Signal- und Sicherheitseinrichtungen, Notabschaltung, Notablass
- Sichtkontrollen, Funktionsproben, Wartung und Reparatur
- Betrieb und regelmäßige Prüfung des Gerätes
- Sondereinsätze
- Einweisung und tägliche Einsatzprüfung
- innerbetriebliche Vorschriften (Betriebsanweisungen)
- betriebsspezifische Vorschriften für Einsätze
- Arbeitssicherheit, PSA
- gesetzliche Vorschriften und Vorgaben der Berufsgenossenschaft
- Bauarten und Baugruppen von Hubarbeitsbühnen
- Verhalten bei Unfällen und Störungen sowie bei Stromübertritt
- Standsicherheit, Fahrbewegung, zulässige Betriebsgeschwindigkeit
- Arbeiten an öffentlichen Straßen, Böschungen und Gewässern
- Transport der Arbeitsbühne
- Personentransport

Voraussetzungen

Ausbildung zum Hubarbeitsbühnenbediener

Abschluss

Unterweisungsnachweis

Gültigkeit

1 Jahr, deutschlandweit

Dauer

1 Tag

Ort

Inhouse